



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich

Ausgabe 06/2024

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 06.02.2024

Viele erste Preise für die Musikschule des Landkreises bei „Jugend musiziert“

Schülerinnen und Schüler der Musikschule des Landkreises waren auch in diesem Jahr wieder sehr erfolgreich beim Regionalwettbewerb Jugend musiziert. Der Regionalwettbewerb fand am 27./28. Januar 2024 in Trier statt. Dabei nahmen Schülerinnen und Schüler aus der gesamten Region Trier teil.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Musikschule des Landkreises erhielten fünf erste Preise mit Weiterleitung zum Landeswettbewerb (für eine Schülerin ist eine Weiterleitung zum Landeswettbewerb aus Altersgründen noch nicht möglich), zwei erste Preise ohne Weiterleitung, fünf zweite Preise sowie zwei dritte Preise.

Die neue Musikschulleiterin, Carolin Welter, gratuliert den Preisträgerinnen und Preisträgern ganz herzlich, bedankt sich bei den Lehrkräften für das große Engagement und den Eltern für die tolle Unterstützung. Der Landeswettbewerb findet in der Zeit vom 14. bis 17. März 2024 in Mainz statt. Den Musikerinnen und Musikern wünscht die Musikschule viel Erfolg.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Posaune

Moritz Hofer (Hetzerath), AG II, 1. Preis 24 Punkte, Weiterleitung zum Landeswettbewerb (Lehrkraft: Jochen Hofer)

Schlagzeug-Ensemble

Ramón Butterbach (Wittlich), Mia Meta Schmitt (Minheim), Maximilian Schmitz (Hetzerath), AG II, 1. Preis 24 Punkte, Weiterleitung zum Landeswettbewerb (Lehrkraft: Dietmar Heidweiler)

Querflöte

Hribsime Krikor (Landscheid), AG V, 1. Preis 23 Punkte, Weiterleitung zum Landeswettbewerb

(Lehrkraft: Christiane Ehses-Friedrich)

Paula Zander (Bergweiler), AG IV, 2. Preis 18 Punkte

(Lehrkraft: Christiane Ehses-Friedrich)

Clara Kiesgen (Wittlich), AG V, 3. Preis 16 Punkte

(Lehrkraft: Christiane Ehses-Friedrich)

Saxophon

Antonia Ruhnau (Salmtal), AG II, 1. Preis 23 Punkte, Weiterleitung zum Landeswettbewerb

werb

(Lehrkraft: Ulrich Junk)

Lisa Marie Wiedemann (Traben-Trarbach), AG V, 1. Preis 22 Punkte

(Lehrkraft: Ulrich Junk)

Konrad Erbes (Ürzig), AG IV, 1. Preis 21 Punkte

(Lehrkraft: Stefan Barth)

Klarinette

Josefine Max (Salmtal), AG Ib, 1. Preis 23 Punkte, Weiterleitung zum Landeswettbewerb ist für die Altersgruppe Ib nicht möglich

(Lehrkraft: Ulrich Junk)

Ann-Sophie Simon (Bausendorf), AG V, 2. Preis 20 Punkte (Lehrkraft: Ulrich Junk)

Frida Kowall (Salmtal), AG II, 2. Preis 19 Punkte

(Lehrkraft: Ulrich Junk)

Natalie Sandgathe (Minderlittgen), AG II, 2. Preis 19 Punkte (Lehrkraft: Ulrich Junk)

Jan Jakob Werle (Hetzerath), AG V, 2. Preis 19 Punkte

(Lehrkraft: Ulrich Junk)

Lena Schmitt (Altrich) AG IV, 3. Preis 16 Punkte

(Lehrkraft: Ulrich Junk)

Frauenstammtisch am 28. Februar 2024 in Talling

Am 28. Februar findet der nächste Frauenstammtisch um 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Talling statt. Ortsbürgermeisterin Bettina Hoff lädt zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten Gabriele Kretz im Rahmen der Initiative „Zukunft gestalten – Kommunalpolitik lockt Frauen“ alle politisch interessierten Frauen herzlich zum ersten Frauenstammtisch im neuen Jahr ein, sich in ungezwungener Runde über Kommunalpolitik und Frauen in der Kommunalpolitik auszutauschen. Partizipation steht für Teilhabe, Teilnahme und die Beteiligung an politischen Prozessen und Entscheidungen und ist ein wesentliches Element unseres Demokratieverständnisses. Wie wichtig der Austausch und das Netzwerken

sind, zeigten bereits die Frauenstammtische im Jahr 2023 in Minheim, Wolf und Wittlich. „Daher wollen wir weitere Frauenstammtische im Landkreis organisieren und dafür brauchen wir Unterstützung vor Ort“, so Gabriele Kretz. Ortsbürgermeisterinnen, Ortsvorsteherinnen und interessierte Frauen, können sich bei ihr melden.

Anmeldungen und weitere Infos unter mail@talling.de oder Gabriele.Kretz@Berncastel-Wittlich.de und 06571 14-2255.



Kommunalpolitik
lockt Frauen

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich
Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Berncastel-Wittlich.de

Jugendschutz macht keine Pause - Karneval vorbildlich feiern

Spaß, gute Laune und Feierstimmung – so soll Karneval sein. Die „bunten Tage“ gehören für viele Menschen in unserer Region dazu. Erwachsene sind dabei immer Vorbilder für Kinder und Jugendliche, besonders im Karneval.

Oft konsumieren Kinder und Jugendliche unerlaubt Alkohol. So gelangen Minderjährige beispielsweise bei Karnevalsumzügen leicht an Alkohol, etwa beim Ausschank von Alkohol aus dem Zug heraus. Verharmlosung ist nicht angebracht: Alkohol wirkt bei Kindern und Jugendlichen viel stärker als bei Erwachsenen.

Hier sind alle – Eltern, Vereine, Veranstalter, Gewerbetreibende und generell alle Erwachsene – aufgerufen, sich ihrer Verantwortung im Jugendschutz als Vorbild für Kinder und Jugendliche bewusst zu sein. Jugendschutz ist nicht nur eine Aufgabe der zuständigen Behörden, sondern beginnt im Elternhaus.

Jugendschutz macht keine Pause und gilt auch im Karneval: Im Jugendschutzgesetz gilt als Jugendlicher wer mindestens 14 und noch nicht 18 Jahre alt ist. Alle unter 14 Jahren gelten als Kinder. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken weder abgegeben werden noch darf ihnen der Konsum gestattet werden. An Personen unter 18 Jahren dürfen andere alkoholische (z. B. branntweinhaltige) Getränke oder Lebensmittel weder abgegeben werden noch darf ihnen der Konsum gestattet werden. Rauchen (auch über E-Shishas und E-Zigaretten) ist grundsätzlich erst ab 18 Jahren gestattet.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Per-



son darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Die zeitlichen Beschränkungen können gelockert werden, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient: Kinder dürfen dann bis 22 Uhr bleiben, Jugendliche unter 18 Jahren bis 24 Uhr.

Der Jugendschutzbeauftragte des Landkreises regt zusammen mit dem Arbeitskreis „Jugendschutz/Suchtprävention im Landkreis Bernkastel-Wittlich“ die Karnevalsvereine und Veranstalter an, sich für eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Jugendschutzes stark zu machen. Viele Karnevalsvereine aus unserem Landkreis beteiligen sich bereits an der Aktion „Jugendschutz im Karneval“ und geben ihre Willenserklärung mit gutem Beispiel ab, den Jugendschutz im Karneval zu beachten und dafür zu sorgen, dass kein Alkohol bei Veranstaltungen und Karnevalsumzügen an junge Menschen unter 16 abgegeben wird.

Jugendschutztabellen und weitere Informationen zum Jugendschutz sind über den Jugendschutzbeauftragten der Kreisverwaltung, Stephan Rother, 06571 14-2220, Stephan.Rother@Bernkastel-Wittlich.de erhältlich.

NACHRUF

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich nimmt Abschied von

Dorothea Feller

aus Maring-Noviant.

Dorothea Feller hat ein Jahrzehnt lang kompetent und engagiert die Kommunalpolitik im Landkreis Bernkastel-Wittlich mitgestaltet. Von 1994 bis 2004 war sie ehrenamtlich als Mitglied des Kreistages Bernkastel-Wittlich tätig. Darüber hinaus engagierte sie sich als Mitglied des Ausschusses für Umweltschutz, Abfall- und Energiewirtschaft sowie im Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landkreises. Dorothea Feller setzte sich mit sozialer Überzeugung für das Gemeinwohl und ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.

Unser herzliches Mitgefühl gilt ihrem Ehemann und ihren Angehörigen. Wir werden Dorothea Feller in dankbarer Erinnerung behalten.

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich
Gregor Eibes
Landrat

Lebenslauf

/ Persönliche D

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stelle an:

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

für den FB 31 - Sozialdienst in der Eingliederungshilfe
- S 12 TVöD, Vollzeit, befristet bis 31.03.2027-

Beide Stellen können miteinander kombiniert werden; in diesem Fall erfolgt die Eingruppierung nach S 14 TVöD-SuE.



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Veranstaltung zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Ob jung oder alt, durch Unfall oder schwere Krankheit kann jeder in eine Situation geraten, in welcher man sich nicht mehr um die eigenen Angelegenheiten kümmern kann und man selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Die Verwaltung des Vermögens, die Wahl einer Pflegeeinrichtung oder die Entscheidung bei einer Operation werden dann durch andere getroffen.

Aber wer werden diese anderen sein? Angehörige, Freunde

oder Fremde? Und wie werden sie für mich in wichtigen Dingen entscheiden? Das sind Fragen mit denen man sich rechtzeitig auseinandersetzen sollte. Weit verbreitet ist der Irrglaube, dass dann automatisch ein Angehöriger anstelle des Betroffenen tätig werden darf. Selbst Familienangehörige dürfen für diese nur dann entscheiden und handeln, wenn sie durch eine Vorsorgevollmacht dazu ermächtigt sind.

Durch die rechtzeitige Erstel-

lung einer umfassenden Vorsorgevollmacht kann dabei die Errichtung einer rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden und mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit in medizinischen Angelegenheiten vorsorglich festlegen, welche medizinischen Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind.

Bestimmen Sie daher „in guten Tagen“, wer für Sie entscheidet, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können und wie Ihre Wünsche hin-

sichtlich ärztlicher Eingriffe und medizinischer Maßnahmen dann aussehen sollen.

Zu diesen Themen führt die Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung daher gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und dem Betreuungsverein SKFM Wittlich am 5. März 2024 von 16:00 bis 18:00 Uhr eine Informationsveranstaltung in der Kreisverwaltung, Kurfürstenstraße 16 in Wittlich durch. Aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten, wird um Anmeldung unter betreuungsbehoerde@bernkastel-wittlich.de oder 06571 14-2274 gebeten.

Hecken und Gehölzschnitt nur noch diesen Monat zulässig

Hecken und Bäume bieten einen Lebensraum für Singvögel, Insekten, Käfer und Kleinsäuger. Nicht zuletzt sind sie in unserer ausgeräumten Kulturlandschaft gliedernde und belebende Landschaftsbild-elemente. Ist die Rodung oder ein Pflegeschnitt von Bäumen oder Gehölzen erforderlich, so ist der Brutvogelschutz zu beachten. Nach dem Naturschutzgesetz dürfen Bäume, Hecken oder Gebüsche im Außenbereich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar gerodet, ab- oder zurückgeschnitten werden. Bäume in Wäldern, auf Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzten Flächen, sowie pflegende Formschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, sind von diesem Verbot nicht betroffen. Jedoch ist dann der Lebensstätten-schutz zu beachten, wodurch vor Beginn der Arbeiten Hecken und Gebüsche gründlich auf das Vorkommen von Nestern, Vogelbrut, Fledermaushöhlen oder sonstige Lebensstätten geschützter Tiere zu untersuchen sind. Ist dies der Fall, müssen die Schnittmaßnahmen auf die Zeit nach der Vegetationsperiode verschoben werden.

Verstöße gegen die Bestim-

mungen können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Bei Naturdenkmälern liegt die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen Eigentümer. Hier ist für das Fällen oder Zurückschneiden immer eine Abstimmung und eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Aber auch bei nicht als Naturdenkmal geschützten Bäumen kann eine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht in Betracht kommen, etwa bei Einzelbäumen mit landschaftsbild- oder ortbildprägender Wirkung oder besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Das Nachbarrecht Rheinland-Pfalz enthält unter anderem auch Regelungen zu den Grenzabständen für Pflanzen. Hierauf ist insbesondere bei Anpflanzungen zu achten, damit spätere Probleme hinsichtlich der Grenzabstände zum Nachbargrundstück vermieden werden. Die hierzu ergangene Broschüre finden Interessierte unter <https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publicationen/Broschueren/Nachbarrecht.pdf>. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Verfügung.

Mitarbeiter feiern Dienstjubiläum



In Feierstunden im Wittlicher Kreishaus konnten Robert Fuhrmann (oben, zweiter von rechts) und Jochen Hofer (unten dritter von rechts) ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Rosemarie Fowlie (unten dritte von links) feierte ihr 25-jähriges Dienstjubiläum. Landrat Gregor Eibes dankte ihnen für ihre bisherige Arbeit sowie die langjährige Treue zum öffentlichen Dienst und zur Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Den Glückwünschen des Landrats schlossen sich Vorgesetzte sowie Personalrat gerne an.



Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Loredana Iancu
letzte bekannte Anschrift: 517360 Ighina/Alba-Iulia, Rumänien
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 26.01.2024, Az.: 12-62-I-008236
Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 26.01.2024
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Jugend und Familie
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Beatrice Kettel

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegenüber folgender Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, einen Bescheid erlassen hat:
Adressat/in: Frank-Hubert Thielen
letzte bekannte Anschrift: Am Klausenweiher 1, 54518 Osann-Monzel,
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 09.01.2024, Az.: 20-12214

Das Schriftstück kann von der/dem Adressaten/in oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Wittlich, 29.01.2024,
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 20
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Koch

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.
Betroffene/r: Anzhela KIRIA, geb. 29.09.1976
letzte bekannte Anschrift: -

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 15.01.2024, Az.: 20-Ih061819
Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 59, 54516 Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 29.01.2024
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 20
Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Hauth

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.
Betroffene/r: Moustapha Mbacke NDONG, geb. 14.10.1999
letzte bekannte Anschrift: Avenue de la Republique 65, 93170 Bagnolet
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 29.01.2024, Az.: 20-Ih061823

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 59, 54516 Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 29.01.2024
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 20
Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Hauth

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Burgen	Die kleine Pfungstwier	Landwirtschaftsfläche	0,6660 ha
Burgen	In der Neuwies	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,5160 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 16.02.2024 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de)

stellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie zwei zustellungsbedürftige Entscheidungen getroffen hat.

Betroffene/r: Amonrat Thonkhunthod
letzte bekannte Anschrift: 54516 Wittlich, Friedrichstraße 46
Datum und Aktenzeichen der Schreiben: 01.02.2023, Az.: 12-52-T-8187/12-52-F-8188

Die Schriftstücke können von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 01.02.2024
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Jugend und Familie
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Heiko Bastian

Förderprogramm für das Gastgewerbe in Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf Basis der Tourismusstrategie des Landes im Wege der Projektförderung Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen des rheinland-pfälzischen Gastgewerbes. Zur Gruppe der Antragsberechtigten gehören zukünftig auch Restaurants und Campingplätze.

Gefördert werden Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Angebotsqualität des rheinland-pfälzischen Gastgewerbes leisten und mit den Zielen der Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz in Einklang stehen.

Zuwendungen können dabei für Investitionen in die Errich-

tung neuer gastgewerblicher Betriebsstätten sowie die Erweiterung bestehender gastgewerblicher Betriebsstätten gewährt werden. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts können dadurch beispielsweise die Aufstockung der Stell- oder Sitzplätze oder Investitionen im Bereich der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit gefördert werden.

Detaillierte Informationen finden Interessierte unter: <https://isb.rlp.de/foerderung/299.html>. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an Matthias Denis von der Wirtschaftsförderung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, 06571 14-2494, matthias.denis@bernkastel-wittlich.de.

Zweckverband Abfallwirtschaft bietet Führungen an

Bereits im vergangenen Jahr haben zahlreiche Interessierte an den Führungen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) teilgenommen. Ab Februar werden daher wieder regelmäßige Führungen angeboten. Eine Terminübersicht und die Online-Anmeldung gibt es auf events.art-trier.de.

Im Februar und März sind folgende Termine geplant:

- Sa, 17.02.24, 9-12 Uhr: Führung im EVZ Mertesdorf
- Sa, 17.02.24, 13-16 Uhr: Führung im EVZ Mertes-

dorf

- Mi, 21.02.24, 10-12 Uhr: Führung am Wertstoffhof Trier
- Sa, 16.03.24, 9-12 Uhr: Führung im EVZ Mertesdorf
- Sa, 16.03.24, 13-16 Uhr: Führung im EVZ Mertesdorf
- Di, 26.03.24: 14-16:30 Uhr Zukunftsdiplo für Kinder im EVZ Mertesdorf

Alle Veranstaltungen sind kostenlos. Da die Kapazitäten begrenzt sind, ist eine Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Kreisverwaltung an den närrischen Tagen geschlossen

Die Fastnacht hinterlässt auch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ihre Spuren. Die Öffnungszeiten werden für die närrischen Tage wie folgt geändert:

Am Fetten Donnerstag, 8. Februar, ist die Verwaltung nachmittags und am Rosenmontag, 12. Februar, ganztags geschlossen. Dies gilt auch für die Zulassungsstellen in

Wittlich, Bernkastel-Kues und Morbach. Die Zulassungsstelle in Morbach ist am Fetten Donnerstag bereits ab 10 Uhr geschlossen. Auch das Jobcenter in Wittlich und seine Außenstelle in Bernkastel-Kues sowie die Jugendberufsagentur in Wittlich bleiben am Fetten Donnerstag nachmittags und am Rosenmontag ganztags geschlossen.

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten des A.R.T. an Karneval

An Rosenmontag, den 12. Februar sind die Büros und Versorgungszentren des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) geschlossen. Da an diesem Tag auch keine Abfuhr erfolgt, verschieben sich die Abfuhrtermine in der Karnevalswocheweile jeweils um einen Tag.

Am Rosenmontag sind alle Standorte des A.R.T. geschlossen. Ab Dienstag, dem 13. Februar stehen die Leistungen der jeweiligen Standorte zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Öffnungszeiten auf www.art-trier.de und in der A.R.T. App.

Die Termine für die Leerung der Restabfallbehälter verschieben sich wie folgt:

- von Montag, 12.02. auf Dienstag, 13.02.23
- von Dienstag, 13.02. auf Mittwoch, 14.02.,

- von Mittwoch, 14.02. auf Donnerstag, 15.02.,
- von Donnerstag, 15.02. auf Freitag, 16.02.,
- von Freitag, 16.02. auf Samstag, 17.02.

Nicht von diesen Terminverschiebungen betroffen, sind die Abholungen von Gelben Säcken und Altpapier.

Unter www.art-trier.de/kalender bietet der A.R.T. die Möglichkeit, sich einen Jahreskalender mit den Abfuhrterminen für die jeweilige Adresse auszudrucken, den kostenlosen Erinnerungsservice per E-Mail zu nutzen, sowie die Abfuhrdaten in einen persönlichen, elektronischen Kalender zu importieren.

Die A.R.T.APP bietet neben vielen anderen Services auch eine Erinnerungsfunktion mit Push-Benachrichtigung. Hier werden alle Terminverschiebungen bereits automatisch berücksichtigt.

Einschränkungen bei der Online-Kfz-Zulassung

Seit September 2023 gelten neue Regeln für die Zulassung von Fahrzeugen. Diese ermöglichen eine erweiterte Online-Zulassung für verschiedene Fälle, wie die Vergabe von Oldtimer-, Saison- und E-Kennzeichen sowie das direkte Fahren mit ungestempelten Kennzeichen.

Die Umsetzung der neuen

Online-Funktionen, bekannt als i-Kfz Stufe 4, gestaltet sich aufgrund unerwartet hoher Anforderungen und Cyberangriffe aufwendiger als erwartet. Daher wird die Freischaltung dieser Funktionen in Rheinland-Pfalz voraussichtlich erst ab Mitte/Ende Februar 2024 erfolgen.

Zusätzlich werden seit dem 1.

Februar 2024 aufgrund verschärfter IT-Sicherheitsanforderungen die bisherigen Funktionen der Online-Zulassung von Fahrzeugen (i-Kfz Stufe 3) nicht mehr verfügbar sein. Dies betrifft nicht nur die Online-Zulassung, sondern auch Ab- und Ummeldungen, etc. Bis auf die Wunschkennzeichen kann derzeit online nichts veranlasst

werden. Die Abschaltung von i-Kfz Stufe 3 und die Verzögerung bei i-Kfz Stufe 4 sind bedauerlich, jedoch außerhalb des Einflussbereichs der Zulassungsbehörde. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bittet um Verständnis und möchten darauf hinweisen, dass sie nicht der richtige Ansprechpartner für Beschwerden ist.